



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 14. Dezember 2012 (18.12)
(OR. en)**

17348/12

**FREMP 151
JAI 882
COSCE 31
COHOM 267**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Vorsitzes
für den	AStV/Rat
Nr. Vordok.:	17255/12 FREMP 147 JAI 870 COSCE 30 COHOM 263
<u>Betr.:</u>	Schlussfolgerungen des Rates zu einem Ersuchen an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – Annahme

1. Die Kommission hat dem Rat am 15. Dezember 2011 den Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 vorgelegt. Nach der Prüfung durch die Vorbereitungsgremien des Rates wurde der Text dem Rat (Justiz und Inneres) auf seiner Tagung vom 7./8. Juni 2012 vorgelegt¹. Der Rat hat den Text gebilligt und beschlossen, ihn an das Europäische Parlament zur Zustimmung weiterzuleiten.
2. Der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments hat den Vorschlag geprüft und am 8. November 2012 eine Empfehlung angenommen, wonach dem Plenum empfohlen wird, seine Zustimmung zu dem Beschluss zu erteilen. Die Abstimmung im Plenum soll am 13. Dezember 2012 stattfinden.

¹ Siehe Dok. 10615/12 FREMP 83 JAI 375 COSCE 18 COHOM 123.

3. Da noch ein Parlamentsvorbehalt eines Mitgliedstaats besteht, wird es dem Rat jedoch nicht möglich sein, den Rechtsakt vor Ende des Jahres endgültig anzunehmen.
4. Damit die Agentur bis zur Annahme des neuen Mehrjahresrahmens ihre Arbeit fortsetzen kann, hat der Vorsitz die Annahme von Schlussfolgerungen des Rates vorgeschlagen, nach denen der Rat an die Agentur ein Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung der Agentur richten wird. Dieses Ersuchen würde eine Bezugnahme auf das Jahresarbeitsprogramm für 2013 enthalten, das von der Agentur auf der Grundlage des bestehenden Mehrjahresrahmens angenommen wird.
5. Dieser Ansatz stieß auf der Tagung des Rates (Justiz und Inneres) vom 6./7. Dezember 2012 auf breite Zustimmung der Delegationen. Im Anschluss an die Ratstagung hat die Gruppe "Grundrechte, Bürgerrechte und Freizügigkeit" den Entwurf von Schlussfolgerungen in ihrer Sitzung vom 10. Dezember 2012 eingehend geprüft. Der vorgeschlagene Text, der in Anlage I wiedergegeben ist, wurde von den Delegationen einstimmig unterstützt. Es wurde ferner vereinbart, in das Protokoll über die Ratstagung, auf der die Schlussfolgerungen angenommen werden, die – in Anlage II wiedergegebene – Erklärung aufzunehmen..
6. **Daher wird der AStV ersucht, den Wortlaut des Entwurfs von Schlussfolgerungen zu billigen und dem Rat zu empfehlen, die Schlussfolgerungen in der in Anlage I wiedergegebenen Fassung anzunehmen. Der AStV wird ferner ersucht, dem in Anlage II wiedergegebenen Erklärungsentwurf zuzustimmen und dem Rat zu empfehlen, diese Erklärung in das Protokoll über seine Tagung, auf der die Schlussfolgerungen angenommen werden, aufzunehmen.**

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 20./21. Dezember 2012

zu einem Ersuchen an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Der Rat hat einen Vorschlag der Kommission für einen Beschluss zur Festlegung eines Mehrjahresrahmens für die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte für den Zeitraum 2013-2017 geprüft.

Der Rat stellt fest, dass er aufgrund noch bestehender Parlamentsvorbehalte von Mitgliedstaaten nicht in der Lage sein wird, den Entwurf des Beschlusses über den neuen Mehrjahresrahmen vor Ende 2012 anzunehmen. Folglich wird es ab 1. Januar 2013 und bis zum Abschluss des Verfahrens für die Annahme des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2013-2017 keinen Rechtsakt geben, der die Tätigkeitsbereiche der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (die "Agentur") definiert.

Nach Auffassung des Rates besteht einer der grundlegenden Aspekte der Arbeit der Agentur darin, Beratung im Zusammenhang mit der Achtung der Grundrechte im Bereich des Unionsrechts zu erteilen; dazu ist es erforderlich, dass die Tätigkeit der Agentur nicht unterbrochen wird.

Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Agentur ein Jahresarbeitsprogramm für 2013 (das "Arbeitsprogramm")² auf der Grundlage des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2008-2012 angenommen hat. Der Rat ist sich der Bedeutung der in dem Arbeitsprogramm dargelegten Prioritäten und Projekte sowie ihrer Kohärenz mit dem derzeitigen Mandat der Agentur auf der Grundlage des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2008-2012 bewusst.

Damit eine nahtlose Fortsetzung der Tätigkeiten der Agentur im Jahr 2013 und bis zur Annahme des neuen Mehrjahresrahmens gewährleistet ist, hält der Rat es für unerlässlich, dass die Agentur ersucht wird, das Arbeitsprogramm umzusetzen.

² http://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/2234-FRA_AWP2013_EN.pdf.

In Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 (die "Verordnung") ist vorgesehen, dass die Agentur auf Ersuchen des Europäischen Parlaments, des Rates oder der Kommission wissenschaftliche Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie Voruntersuchungen und Durchführbarkeitsstudien durchführt, sich an solchen Arbeiten beteiligt oder sie fördert, bzw. für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Durchführung des Gemeinschaftsrechts Schlussfolgerungen und Gutachten zu bestimmten Themen ausarbeitet und sie veröffentlicht.

Daher beauftragt der Rat den Vorsitz, im Namen des Rates ein Ersuchen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung an die Agentur zu richten, um die Forschungsarbeiten und Erhebungen sowie die Projekte, die im Arbeitsprogramm vorgesehen sind, durchzuführen, und zwar bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme des Mehrjahresrahmens für den Zeitraum 2013-2017 gegebenenfalls eine Überarbeitung des Arbeitsprogramms erfordert.

Erklärung

zur Aufnahme in das Protokoll über die Ratstagung zum Zeitpunkt der Annahme der

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

vom 20./21. Dezember 2012

zu einem Ersuchen an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte

Bezüglich der Annahme der Schlussfolgerungen zu einem Ersuchen an die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte weist der Rat darauf hin, dass diese Schlussfolgerungen der Durchführung des ordentlichen Haushaltsverfahrens in Bezug auf die Funktionsweise der Agentur nicht vorgreifen.
